

## Inhalt

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| <b>I.</b>   | <b>Begriff der Vermögensumschichtung</b> .....                         | 2  |
| I.1.        | Vermögensumschichtung im Stiftungsrecht .....                          | 2  |
| I.2.        | Vermögensumschichtung im Steuerrecht .....                             | 3  |
| <b>II.</b>  | <b>Folgen der Vermögensumschichtung</b> .....                          | 4  |
| II.1.       | Gewinn aus Vermögensumschichtung .....                                 | 4  |
| II.2.       | Verlust aus der Vermögensumschichtung.....                             | 5  |
| II.3.       | Ergebnisse aus der Vermögensumschichtung.....                          | 6  |
| <b>III.</b> | <b>Kapitalerhaltungskonzepte von Stiftungen</b> .....                  | 8  |
| III.1.      | Kapitalerhaltungskonzepte im Stiftungsrecht .....                      | 8  |
| III.1.1.    | Gegenständliche Kapital- bzw. Vermögenserhaltung .....                 | 8  |
| III.1.2.    | Nominales Kapitalerhaltungskonzept .....                               | 8  |
| III.1.3.    | Reales Kapitalerhaltungskonzept.....                                   | 9  |
| III.2.      | Steuerliches Kapitalerhaltungskonzept.....                             | 10 |
| <b>IV.</b>  | <b>Kapitalerhaltung und Vermögensumschichtungen</b> .....              | 11 |
| IV.1.       | Reale oder nominale Kapitalerhaltung .....                             | 11 |
| IV.2.       | Reale oder nominale Vermögensumschichtungsrücklage .....               | 12 |
| IV.3.       | Vermögensumschichtungen werden Grundstockmögen?.....                   | 13 |
| IV.4.       | Reale Erhaltung von Grundstockvermögen und Umschichtungsgewinnen ..... | 13 |
| <b>V.</b>   | <b>Fazit</b> .....   | 16 |

## I. Begriff der Vermögensumschichtung

### I.1. Vermögensumschichtung im Stiftungsrecht

Bei der Gründung einer Stiftung legt der Stifter in der Errichtungsurkunde / Stiftungsgeschäft fest, welches Vermögen die Stiftung erhält. Der Stifter erstellt für die zu gründende Stiftung zusätzlich eine Stiftungssatzung. In dieser Satzung werden verschiedene Grundlagen, wie bspw. der Stiftungszweck, das Vermögenserhaltungskonzept, die Vertretung der Stiftung und die Dauer der Stiftung schriftlich festgelegt.

Vermögen, welches der Stifter der Stiftung dauerhaft zur Verfügung stellt, wird Grundstockvermögen genannt. Dieses Vermögen dient der dauerhaften Kapitalerhaltung der Stiftung. Vermögen, welches der Stifter der Stiftung zur Verwendung des Stiftungszwecks zur Verfügung stellt, ist kein Grundstockvermögen, sondern sonstiges stiftungsrechtliches Vermögen. Soll das gesamte zur Verfügung gestellte Vermögen für den Stiftungszweck verbraucht werden, spricht man von einer Verbrauchsstiftung.

Der Stifter kann einer Stiftung bei der Gründung unterschiedliche Vermögensgegenstände zur Verfügung stellen, beispielsweise:

- Grundstücke und Gebäude
- Kunstsammlungen
- Wertpapiere
- Beteiligungen
- Forderungs- bzw. Darlehensansprüche
- Barvermögen

Der Stifter kann in der Satzung bestimmen, ob der konkrete Gegenstand vollständig erhalten bleiben soll oder der Gegenstand auch verkauft werden darf.

Typische Beispiele für eine dauerhafte Nutzung von Vermögensgegenständen, die von der Stiftung nicht verkauft werden dürfen, sind.

- Denkmalgeschützte Immobilien
- Kunstsammlungen
- Unternehmensbeteiligungen

Ohne eine gesonderte Satzungsregelung kann davon ausgegangen werden, dass ein Verkauf möglich ist. Verkauft die Stiftung einen Vermögensgegenstand des Grundstockvermögens, entsteht ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Eine Veräußerung von Grundstockvermögen stellt eine Vermögensumschichtung im stiftungsrechtlichen Sinne dar.

Wie ein Veräußerungsgewinn oder –verlust von Stiftungsvermögen zu behandeln ist, regeln das Stiftungsrecht und Steuerrecht unterschiedlich. Die Rechtsfolgen einer Vermögensumschichtung waren im Stiftungsgesetz (§ 80ff BGB) bisher nicht gesetzlich normiert. Durch den Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts sollen die gesetzlichen Vorschriften für Stiftungen im BGB deutlich erweitert werden. Die Folgen einer Vermögensumschichtung werden im Gesetzesentwurf in § 83b BGB-Entwurf beschrieben.

Eine Vermögensumschichtung im Stiftungssinne liegt immer dann vor, wenn **Grundstockvermögen** (einschl. Zustiftungsvermögen) veräußert wird.

## I.2. Vermögensumschichtung im Steuerrecht

Im Steuerrecht spielt der Begriff der Vermögensumschichtung eine Rolle, wenn die Stiftung gemeinnützig tätig ist.

Im Steuerrecht wird das Vermögen und die Aktivitäten einer gemeinnützigen Stiftung in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt. Die Besteuerungsfolgen sind je Bereich unterschiedlich.

- Vermögen des ideellen Bereichs
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zusätzlich regelt das Steuerrecht für gemeinnützige Stiftungen, welches Vermögen

- zeitnah für Stiftungszwecke zu verwenden ist,
- zeitweise von der Mittelverwendungspflicht für Stiftungszwecke ausgenommen ist,
- nicht der Mittelverwendungspflicht für Stiftungszwecke unterliegt.

Das Grundstockvermögen und erfolgte Zustiftungen unterliegen steuerlich nicht der Mittelverwendungspflicht für Stiftungszwecke. Das Grundstockvermögen dient der Kapitalerhaltung und darf auch aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht für Stiftungszwecke verwendet werden.

Eine Vermögensumschichtung im Sinne des Steuerrechts liegt vor, wenn gemeinnütziges **Grundstockvermögen oder sonstiges stiftungsrechtliches Vermögen** veräußert oder durch ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft aus dem Stiftungsvermögen ausscheidet. Im Gegensatz zum Stiftungsrecht ist jede Veräußerung von Vermögensgegenständen eine Vermögensumschichtung. Der Begriff im Steuerrecht geht damit weiter als im Stiftungsrecht.

## II. Folgen der Vermögensumschichtung

### II.1. Gewinn aus Vermögensumschichtung

Ein Vermögensumschichtungsgewinn bei einer Veräußerung liegt vor, wenn der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten, bzw. Herstellungskosten oder den Stiftungseinlagewert zuzüglich Veräußerungskosten übersteigt.

#### Beispiel 1:

Der Stifter hat im Jahr 2000 einen Wertpapierfonds in Höhe von 200.000 € in die Stiftung als Grundstockvermögen eingebracht. Mit diesem Wert hat die Stiftung das Wertpapier in der Vermögensrechnung der Stiftung bilanziert. Die Stiftung verkauft den Wertpapierfonds im Jahr 2020 für 301.000 €. Veräußerungskosten fallen 1.000 € an.

Für die Stiftung entsteht ein Umschichtungsgewinn in Höhe von:

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| Veräußerungspreis              | 301.000 €               |
| abzüglich Veräußerungskosten   | 1.000 €                 |
| abzüglich Stiftungseinlagewert | <u>200.000 €</u>        |
| <b>Umschichtungsgewinn</b>     | <b><u>100.000 €</u></b> |

Der Umschichtungsgewinn entfällt ausschließlich auf die Veräußerung von Grundstockvermögen. Insoweit entsteht ein stiftungsrechtlicher Umschichtungsgewinn von 100.000 €. Auch steuerlich entsteht ein Umschichtungsgewinn von 100.000 €. Dieser unterliegt nicht der steuerlichen, zeitnahen Mittelverwendungspflicht.

#### Beispiel 2:

Der Stifter hat im Jahr 2000 ein Wertpapierfonds in Höhe von 200.000 € in die Stiftung als Grundstockvermögen eingebracht. Mit diesem Wert hat die Stiftung das Wertpapier in der Vermögensrechnung bis zum 31.12.2018 bilanziert. Zum 31.12.2019 ist der Wert des Wertpapierfonds auf 150.000 € gefallen. In der Vermögensrechnung wurde das Wertpapiervermögen um 50.000 € reduziert. Nach einer rasanten Erholung im 2. Halbjahr 2020 wurde der Wertpapierfonds Ende 2020 für 301.000 € abzüglich 1.000 € verkauft.

Für die Stiftung entsteht ein Umschichtungsgewinn in Höhe von:

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| Veräußerungspreis              | 301.000 €               |
| abzüglich Veräußerungskosten   | 1.000 €                 |
| abzüglich Stiftungseinlagewert | <u>200.000 €</u>        |
| <b>Umschichtungsgewinn</b>     | <b><u>100.000 €</u></b> |

Der Umschichtungsgewinn entfällt ausschließlich auf die Veräußerung von Grundstockvermögen. Insoweit entsteht ein stiftungsrechtlicher Umschichtungsgewinn von 100.000 €. Auch steuerlich entsteht eine Umschichtungsgewinn von 100.000 €, auch wenn das Wertpapier im Jahr 2019 im Wert gemindert wurde. Der steuerliche Veräußerungsgewinn liegt hingegen im Jahr 2020 bei 150.000 €, nachdem im Vorjahr ein Wertpapierverlust in der Erfolgsrechnung von 50.000 € ausgewiesen wurde.

### Beispiel 3:

Der Stifter hat im Jahr 2000 ein Wertpapierfonds in Höhe von 200.000 € in die Stiftung als Grundstockvermögen eingebracht. Der Wertpapierfonds hat jährlich Wertpapiererträge erzielt. Diese wurden zu 20 % von der Stiftung wiederangelegt. Insgesamt wurden bis zur Veräußerung im Jahr 2020 neue Wertpapieranteile in Höhe von 50.000 € erworben. Im Jahr 2020 werden sämtliche Wertpapiere zu einem Gesamtpreis von 350.000 € veräußert.

Für die Stiftung entsteht ein Umschichtungsgewinn in Höhe von:

|   | Gesamt                  | Grundstockvermögen     |
|---|-------------------------|------------------------|
| Veräußerungspreis                             | 350.000 €               | 280.000 €              |
| abzüglich Stiftungseinlagewert                | 200.000 €               | 200.000 €              |
| abzüglich Anschaffungskosten neue Wertpapiere | <u>50.000 €</u>         |                        |
| <b>Umschichtungsgewinn</b>                    | <b><u>100.000 €</u></b> | <b><u>80.000 €</u></b> |

Der Umschichtungsgewinn entfällt sowohl auf die Veräußerung von Grundstockvermögen wie auch auf sonstiges, stiftungsrechtliches Vermögen. Es ist eine Aufteilung des Veräußerungsgewinns im Verhältnis von Einlagewert bei Stiftungsgründung und weiterer entstandener Anschaffungskosten vorzunehmen.

Stiftungsrechtlich entsteht ein Umschichtungsgewinn von 80.000 €

Steuerlich entsteht ein Umschichtungsgewinn von 100.000 €. In Höhe von 80.000 € unterliegt der steuerliche Gewinn als Surrogat des Grundstockvermögens nicht der zeitnahen Mittelverwendung. In Höhe von 20.000 € unterliegt der Gewinn ebenfalls nicht der zeitnahen Mittelverwendung, weil Vermögensumschichtungen aus dem Bereich der steuerlichen Vermögensverwaltung vorliegen.

Der Überschuss in Höhe von 20.000 € darf für den Stiftungszweck unmittelbar eingesetzt werden. Ob der stiftungsrechtliche Umschichtungsgewinn für den Stiftungszweck eingesetzt werden kann, ergibt sich aus der Satzung oder den Stiftungsgesetzen der jeweiligen Länder (ggf. bald durch das neue Stiftungsreformgesetz).

## II.2. Verlust aus der Vermögensumschichtung

Ein Vermögensumschichtungsverlust bei einer Veräußerung liegt vor, wenn der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten, bzw. Herstellungskosten oder den Stiftungseinlagewert zuzüglich Veräußerungskosten nicht erreicht.

### Beispiel 1:

Der Stifter hat im Jahr 2000 ein Wertpapierfonds in Höhe von 200.000 € in die Stiftung als Grundstockvermögen eingebracht. Mit diesem Wert hat die Stiftung das Wertpapier in der Vermögensrechnung bilanziert. Die Stiftung verkauft den Wertpapierfonds im Jahr 2020 für 151.000 €. Veräußerungskosten fallen 1.000 € an.

Für die Stiftung entsteht ein Umschichtungsverlust in Höhe von:

|                                |                        |
|--------------------------------|------------------------|
| Veräußerungspreis              | 151.000 €              |
| abzüglich Veräußerungskosten   | 1.000 €                |
| abzüglich Stiftungseinlagewert | <u>200.000 €</u>       |
| <b>Umschichtungsverlust</b>    | <b><u>50.000 €</u></b> |

Stiftungsrechtlich muss die Stiftung das Grundstockvermögen erhalten. Eine Vermögensminderung sollte in jedem Fall vermieden werden. Gleichwohl kann es vorkommen, dass die Stiftung einen Wertpapierverlust erleidet und die Wertpapierverluste durch einen Verkauf realisiert. Stiftungsrechtlich entsteht ein Verlust ausschließlich durch die Vermögensumschichtung (Wertpapierverkauf) und nicht durch das Halten eines Wertpapiers, welches einen Wertverlust erlitten hat (Realisationsprinzip).

Steuerrechtlich entsteht ebenfalls ein Verlust aus der Vermögensumschichtung.

Auch bei einem Veräußerungsverlust aus der Vermögensumschichtung von Grundstockvermögen und sonstigem, stiftungsrechtlichen Vermögen ist für stiftungsrechtliche Zwecke eine Aufteilungsrechnung vorzunehmen (analog, siehe Beispiel 3 unter II.1.).

### II.3. Ergebnisse aus der Vermögensumschichtung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) empfiehlt bei der Rechnungslegung von Stiftungen eine Vermögensumschichtungsrücklage im Eigenkapital als gesonderte Position aufzunehmen. Die Vermögensumschichtungsrücklage soll folgende Sachverhalte abbilden:

- Gewinn aus der Vermögensumschichtung von Grundstockvermögen
- Verlust aus der Vermögensumschichtung von Grundstockvermögen
- Abschreibungen auf Gegenstände des Grundstockvermögens
- Zuschreibungen auf Gegenstände des Grundstockvermögens

Diese handelsrechtliche Vermögensumschichtungsrücklage wird wie eine Gewinnrücklage durch eine Ergebnisverwendungsbuchung dotiert und reduziert. Die Vermögensumschichtungsrücklage kann auch negativ werden.

Im Vergleich zum Begriff der Vermögensumschichtung im Sinne des Stiftungsrechts und des Steuerrechts werden bei der handelsrechtlichen Auslegung nicht nur Veräußerungen und andere Transaktionen mit Dritten (Tauschgeschäfte) einbezogen, sondern auch jährliche Neubewertungen in der Vermögensrechnung/Bilanz.

### Beispiel 1:

Der Stifter hat im Jahr 2000 ein Wertpapierfonds in Höhe von 200.000 € in die Stiftung als Grundstockvermögen eingebracht. Mit diesem Wert hat die Stiftung das Wertpapier in der Vermögensrechnung bis zum 31.12.2018 bilanziert. Zum 31.12.2019 ist Wert des intransparenten Wertpapierfonds auf 150.000 € gefallen. In der Vermögensrechnung wurde im Jahr 2019 das Wertpapiervermögen um 50.000 € abgewertet. Nach einer rasanten Erholung im 2. Halbjahr 2020 wurde der Wertpapierfonds Ende 2020 für 301.000 € abzüglich 1.000 € Veräußerungskosten verkauft.

Für die Stiftung entsteht ein Veräußerungsgewinn in Höhe von:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Veräußerungspreis                          | 301.000 €               |
| abzüglich Veräußerungskosten               | 1.000 €                 |
| abzüglich Buchwert des Grundstockvermögens | <u>150.000 €</u>        |
| <b>Veräußerungsgewinn</b>                  | <b><u>150.000 €</u></b> |

Der Veräußerungsgewinn entfällt ausschließlich auf die Veräußerung von Grundstockvermögen. In der Handelsbilanz wurde im Jahr 2019 eine Abschreibung auf den Wertpapierfonds vorgenommen. Das Jahresergebnis wurde entsprechend gemindert. Gleichzeitig wurde zum 31.12.2019 eine „negative“ Umschichtungsrücklage von 50.000 € im Eigenkapital bilanziert (Buchung: Umschichtungsrücklage an Ergebnisverwendung: Zuführung zur Umschichtungsrücklage). Im Jahr 2020 entsteht ein Veräußerungsgewinn von 150.000 €. Entsprechend wird im Jahr 2020 die Umschichtungsrücklage um 150.000 € erhöht. Nach dieser Verbuchung verbleibt eine Umschichtungsrücklage von 100.000 €. Diese entspricht dem stiftungsrechtlichen Umschichtungsgewinn.

### Beispiel 2:

Der Stifter hat im Jahr 2000 der gemeinnützigen Stiftung ein Hotel als Grundstockvermögen übertragen. Der Wert wurde auf 800.000 € für das Gebäude und 200.000 € für das Grundstück bei einer geschätzten Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt. Im Jahr 2020 wird das Hotel für 2.000.000 € verkauft.

Steuerrechtlich und handelsrechtlich ist für das Gebäude eine jährliche planmäßige Abschreibung von 20.000 € vorzunehmen. Nach den Grundsätzen des IDW soll handelsrechtlich eine Umschichtungsrücklage in Höhe von 20.000 € bilanziert und stetig erhöht werden. Nach 20 Jahren würde die Umschichtungsrücklage 400.000 € betragen.

|   |                    |
|---|--------------------|
| Aktivseite der Vermögensrechnung/Bilanz:  |                    |
| Hotelanlage                               | <u>600.000 €</u>   |
| Passivseite der Vermögensrechnung/Bilanz: |                    |
| Grundstockvermögen                        | 1.000.000 €        |
| Umschichtungsrücklage                     | <u>- 400.000 €</u> |
|   | <u>600.000 €</u>   |

Durch den Hotelverkauf ergibt sich im Jahr 2020 folgender Veräußerungsgewinn:

|  |                           |
|--|---------------------------|
| Veräußerungspreis:                       | 2.000.000 €               |
| Buchwert Hotel zum Zeitpunkt Veräußerung | <u>600.000 €</u>          |
| <b>Veräußerungsgewinn</b>                | <b><u>1.400.000 €</u></b> |

Handelsrechtlich wird der vollständige Veräußerungsgewinn in die Umschichtungsrücklage eingestellt. Nach der Veräußerung beträgt die Umschichtungsrücklage 1.000.000 €. Dieser Betrag entspricht dem stiftungsrechtlichen Umschichtungsergebnis.

Steuerlich ist der Hotelbetrieb als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu klassifizieren. Der Veräußerungsgewinn wäre grundsätzlich zeitnah für die Stiftungszwecke zu verwenden. Da der Umschichtungsgewinn in Höhe von 1.000.000 € allerdings aus dem Grundstockvermögen resultiert, unterliegt dieser Betrag nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Eine potenzielle Steuerbelastung wurde im Beispiel nicht berücksichtigt.

### **III. Kapitalerhaltungskonzepte von Stiftungen**

#### **III.1. Kapitalerhaltungskonzepte im Stiftungsrecht**

Der Stifter legt in der Stiftungssatzung fest, in welcher Art und Weise das Grundstockvermögen erhalten werden soll. Das Kapitalerhaltungskonzept kann gegenständlich konzipiert sein oder sich am Werterhalt des Grundstockvermögens orientieren. Ist in der Satzung kein Kapitalerhaltungskonzept festgelegt, finden die gesetzlichen Vorschriften im BGB und die landesspezifischen, ggf. kirchenrechtlichen Vorschriften für Stiftungen Anwendung.

Begrifflich spricht man in der Literatur bei dieser Thematik sowohl von Kapitalerhaltungskonzepten wie auch von Vermögenserhaltungskonzepten.

##### **III.1.1. Gegenständliche Kapital- bzw. Vermögenserhaltung**

Das gegenständliche Kapitalerhaltungskonzept meint, dass der vom Stifter eingebrachte Vermögensgegenstand (Kunstgemälde, denkmalgeschützte Immobilie) für die Ewigkeit in der Stiftung erhalten bleiben soll. Dieser Gegenstand darf von der Stiftung unter keinen Umständen veräußert werden. Da es bei diesem Konzept um die Erhaltung eines konkreten Vermögensgegenstands geht, der in der Jahresrechnung der Stiftung im Anlagevermögen ausgewiesen wird, wird häufig auch von einem gegenständlichen Vermögenserhaltungskonzept gesprochen.

##### **III.1.2. Nominales Kapitalerhaltungskonzept**

Das nominale Kapitalerhaltungskonzept bestimmt, dass der Wert des eingebrachten Grundstockvermögens im Nominalbetrag zu erhalten ist. Die jährliche Geldentwertung durch die Inflation soll keinen Einfluss auf die Höhe des Grundstockvermögens haben. Bei diesem Konzept geht es nicht um die Erhaltung eines konkreten Gegenstands des Anlagevermögens der Stiftung. Der Nachweis der nominalen Kapitalerhaltung wird üblicherweise im Eigenkapital der Jahresrechnung der Stiftung dargestellt. Entsprechend wird der Begriff der nominalen Kapitalerhaltung (nicht Vermögenserhaltung) häufiger verwendet.



### Beispiel:

Der Stifter hat der Stiftung ein Grundstockvermögen in Höhe eines Geldbetrags von 200.000 € übertragen. Die Stiftungssatzung sieht eine nominale Kapitalerhaltung vor. Der Geldbetrag wird in Höhe von jährlich 2 % verzinst. Die Inflation beträgt jährlich 1 %. Verwaltungskosten für die Stiftung fallen nicht an.

Die Erträge aus der Kapitalanlage in Höhe von 40.000 € können **vollständig** für die Stiftungszwecke verwendet werden. Jährlich stehen damit 4.000 € für die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung. Das Grundstockvermögen bleibt dauerhaft unverändert mit 200.000 € bestehen. Der erhaltene Geldbetrag kann in Anleihen oder Wertpapierfonds umgewandelt werden.

### III.1.3. Reales Kapitalerhaltungskonzept

Das reale Kapitalerhaltungskonzept bestimmt, dass der Wert des eingebrachten Grundstockvermögens mit seinem sich verändernden Wert zu erhalten ist. Die jährliche Geldentwertung durch die Inflation hat Einfluss auf die Höhe des Grundstockvermögens. Bei steigender Inflation steigt das Grundstockvermögen ebenfalls. Erwirtschaftete Stiftungserträge erhöhen das Grundstockvermögen und dürfen nicht für Stiftungszwecke verwendet werden.

### Beispiel:

Die Stifterin hat der Stiftung ein Grundstockvermögen in Höhe eines Geldbetrags von 200.000 € übertragen. Die Stiftungssatzung sieht eine reale Kapitalerhaltung vor. Der Geldbetrag wird in Höhe von jährlich 2 % verzinst. Die Inflation beträgt jährlich 1 %. Verwaltungskosten für die Stiftung fallen nicht an.

Die Erträge aus der Kapitalanlage in Höhe von 4.000 € dürfen **nicht vollständig** für die Stiftungszwecke verwendet werden. In Höhe der Inflation von 1 %, d.h. 2.000 € ist das Grundstockvermögen zu erhöhen. Entsprechend können im ersten Jahr nach der Gründung nur 2.000 € für die Stiftungszwecke verwendet werden. Im Folgejahr beträgt das Grundstockvermögen 202.000 € (101 % vom historischen Grundstockvermögen). Die Stiftungserträge erhöhen sich entsprechend auf 4.040 €. Von diesem Betrag sind wiederum 2.020 € dem Grundstockvermögen als Inflationsausgleich zuzuführen.

Das reale Kapitalerhaltungskonzept führt dazu, dass je nach Kapitalverzinsung und Inflationshöhe in den ersten bis 50 bis 75 Jahren der Stiftung weniger Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung stehen. Erst nach dieser Zeit ist das Grundstockvermögen so stark angestiegen, dass der reale Zinsertrag höher ausfällt als der Zinsertrag bei einer nominalen Kapitalerhaltung. Bei einer 2 %igen jährlichen Kapitalverzinsung und einer Inflation von 1 % dauert es 70 Jahre bis im Beispielsfall ein Betrag von 4.000 € jährlich für die Stiftungszwecke zur Verfügung stehen.

Das stiftungsrechtliche, reale Kapitalerhaltungskonzept führt zu mehreren Zielkonflikten. Die steuerrechtlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts haben ein anderes Konzept der Kapitalerhaltung. Von besonderer Bedeutung ist auch, ob neben dem Grundstockvermögen

weiteres Vermögen dem realen Kapitalerhaltungskonzept unterliegt. Bei dieser Frage geht es um die stiftungsrechtliche Behandlung der Umschichtungsgewinne.

### III.2. Steuerliches Kapitalerhaltungskonzept

Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unterscheidet nicht nach der Art des Rechtsträgers. Stiftungen, Vereine und gemeinnützige Kapitalgesellschaften unterliegen einheitlichen Gemeinnützigkeitsregelungen.

Steuerlich gilt das zeitnahe Mittelverwendungsgebot. D.h. sämtliche Stiftungseinnahmen sind zeitnah innerhalb von zwei Jahren für Stiftungszwecke zu verwenden. Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen, die in der steuerrechtlichen Abgabenordnung geregelt sind.

Im Gleichklang mit den stiftungsrechtlichen Regelungen, darf das Grundstockvermögen der Stiftung nicht für Stiftungszwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für Umschichtungsgewinne, die aus dem Grundstockvermögen resultieren.

Im Gegensatz zu den stiftungsrechtlichen Vorschriften unterliegen steuerrechtlich sämtliche Stiftungserträge, die aus dem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen erzielt werden, grundsätzlich der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Das Steuerrecht ermöglicht dem Steuerpflichtigen allerdings die Bildung von freien und gebundenen Rücklagen. Während die gebundenen Rücklagen nur temporär gebildet werden und die zeitnahe Mittelverwendungspflicht nur verzögern, können freien Rücklagen dauerhaft gebildet werden. Insoweit ist eine zeitnahe Mittelverwendung von Stiftungserträgen auch steuerlich nicht erforderlich. Freie Rücklagen dienen der Stärkung des Eigenkapitals des gemeinnützigen Rechtsträgers. Bei gemeinnützigen Stiftungen der Stärkung des Grundstockvermögens. Die freie Rücklage ist eine Art der steuerlichen, realen Kapitalerhaltung.

Die freie Rücklage ermittelt sich rechnerisch aus mehreren Komponenten. Von besonderer Bedeutung ist für eine Stiftung, dass steuerrechtlich 1/3 des Gewinns aus der Vermögensverwaltung jährlich in die freie Rücklage eingestellt werden dürfen. Stiftungserträge aus dem Grundstockvermögen durch eine Wertpapieranlage zählen zur steuerlichen Vermögensverwaltung. Steuerlich müssen grundsätzlich 2/3 der Vermögenserträge aus der Vermögensverwaltung zeitnah für Stiftungszwecke verwendet werden.

Der **Zielkonflikt** zwischen dem stiftungsrechtlichen realen Kapitalerhaltungskonzept und dem steuerlichen Prinzip der zeitnahen Mittelverwendungspflicht ist im nachfolgenden Beispiel dargestellt.

## Beispiel:

Die Stifterin hat der gemeinnützigen Stiftung ein Grundstockvermögen in Höhe eines Geldbetrags von 200.000 € übertragen. Die Stiftungssatzung sieht eine reale Kapitalerhaltung vor. Der Geldbetrag wird in Höhe von jährlich 2 % verzinst. Die Inflation beträgt jährlich 1 %. Verwaltungskosten für die Stiftung fallen nicht an.

Stiftungsrecht: Die Gewinne aus der Kapitalanlage in Höhe von 4.000 € dürfen **nicht vollständig** für die Stiftungszwecke verwendet werden. In Höhe der Inflation von 1 %, d.h. um 2.000 € ist das Grundstockvermögen zu erhöhen. Entsprechend kann nur ein Betrag von 2.000 € für Stiftungszwecke verwendet werden.

Steuerrecht: Die Gewinne aus der Kapitalanlage von 4.000 € sind steuerrechtlich der Vermögensverwaltung zuzurechnen. In Höhe von einem Drittel, d.h. 1.333 € dürfen die Gewinne einer freien Rücklage im Eigenkapital der Jahresrechnung der Stiftung zugeführt werden. Der Restbetrag in Höhe von 2.667 € muss zeitnah für die Stiftungszwecke verwendet werden. Werden die Mittel nicht zeitnah für den Stiftungszweck verwendet, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit für die Stiftung.

Während stiftungsrechtlich 2.000 € dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, darf steuerrechtlich nur ein Betrag von 1.333 € der Stiftungszweckerfüllung entzogen werden, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht zu verlieren. Dieser Zielkonflikt kann nur gelöst werden, wenn die zuständige Stiftungsaufsicht die in der Satzung vom Stifter festgelegte reale Kapitalerhaltung im Einklang mit dem Steuerrecht auslegt.

## IV. Kapitalerhaltung und Vermögensumschichtungen

### IV.1. Reale oder nominale Kapitalerhaltung

In vielen bestehenden Satzungen sind keine Regelungen zum stiftungsrechtlichen Kapitalerhaltungskonzept enthalten. Ohne eine Satzungsbestimmung kommen die gesetzlichen Stiftungsvorschriften des BGB (bisher keine konkrete Regelung), alternativ die Landesstiftungsgesetze, bzw. Kirchenstiftungsverordnungen zur Anwendung.

Die stiftungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer enthalten unterschiedliche Beschreibungen zum Konzept der Kapitalerhaltung. Die Begrifflichkeiten nominale oder reale Kapitalerhaltung sind selten zu finden. Insoweit ist eine entsprechende Auslegung vorzunehmen.

Die Einhaltung der nominalen Kapitalerhaltung kann aus dem Jahresbericht der Stiftung mit einer Vermögensrechnung und Einnahmen-, Ausgabenrechnung oder einer Bilanz, GuV und einem Anhang unmittelbar nachvollzogen werden.

Die Einhaltung der realen Kapitalerhaltung kann aus einer Jahresrechnung der Stiftung nicht abgeleitet werden. Eine Rücklage für die reale Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens wird

regelmäßig nicht gesondert bilanziert, weil sie im Steuerrecht und Handelsrecht nicht vorgesehen ist.

In vielen Jahresberichten von Stiftungen werden die steuerrechtlichen freien und gebundenen Rücklagen in der Bilanz im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Diese haben ausschließlich steuerrechtlichen Charakter und treffen keine Aussage zur Einhaltung der realen Kapitalerhaltung der Stiftung. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) empfiehlt in einer Nebenrechnung zur Jahresrechnung, bspw. im Anhang die Berechnung zur Prüfung der Einhaltung der realen Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens aufzunehmen.

Insbesondere durch das Anschaffungskostenprinzip von Vermögensgegenständen und planmäßige Gebäudeabschreibungen dürfen Wertsteigerungen des Grundstockvermögens in der Stiftungsbilanz nicht abgebildet werden. Entsprechend kann in der Jahresrechnung bei diesen Sachverhalten keine Aussage zur realen Kapitalerhaltung getroffen werden.

## IV.2. Reale oder nominale Vermögensumschichtungsrücklage

Ein stiftungsrechtlicher Vermögensumschichtungsgewinn oder -verlust entsteht, wenn ein Vermögensgegenstand des Grundstockvermögens (Anlagevermögen) veräußert wird oder durch ein anderes, zweiseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Tausch) das Stiftungsvermögen verlässt.

In der Satzung der Stiftung sollte geregelt werden, wie ein Vermögensumschichtungsgewinn genutzt werden soll. Es besteht die Möglichkeit, den Vermögensumschichtungsgewinn zur Stärkung des Grundstockvermögens (reales Kapitalerhaltungsprinzip) oder für den Stiftungszweck zu verwenden (Stiftungszweckverwendung). Dient der Umschichtungsgewinn der Stärkung des Grundstockvermögens ist in der Satzung zu regeln, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung dieser Umschichtungsgewinne erfolgen soll.

Sofern die Stiftungssatzung über die Mittelverwendung keine Regelung enthalten, finden die gesetzlichen, landesstiftungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Die landesstiftungsrechtlichen Vorschriften haben bisher die Behandlung der Vermögensumschichtungsgewinne regelmäßig nicht gesondert geregelt. Die von der Stiftung im Jahr der Transaktion vollzogene Verfahrensweise wird regelmäßig in der Jahresrechnung der Stiftung abgebildet und von der Stiftungsaufsicht im Rahmen der Auslegung der Stiftungssatzung überprüft.

Steuerrechtlich kommt es im Zeitpunkt der Veräußerung von Grundstockvermögen zu einer Gewinnrealisation der stillen Reserven oder Lasten. Bei einer gewerblichen Nutzung des Grundstockvermögens kann auch eine Körperschaftsteuerbelastung entstehen. Davon unabhängig kann steuerrechtlich und handelsrechtlich eine Vermögensumschichtungsrücklage im Eigenkapital bilanziert werden. Ob ein Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust entsteht, ist unerheblich.

Steuerrechtlich unterliegt der Veräußerungsgewinn, der die historischen Anschaffungskosten, bzw. den Einlagewert des Grundstockvermögens übersteigt, zukünftig nicht der zeitnahen Mittelverwendung.

### IV.3. Vermögensumschichtungen werden Grundstockmögen?

Der Referentenentwurf zur Modernisierung des Stiftungsrechts aus dem September 2020 sieht § 83b Abs. 2 Entwurf-BGB vor, dass der Gewinn aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens, dem Grundstockvermögen direkt zuzurechnen ist. Eine Vermögensumschichtungsrücklage sieht der Referentenentwurf nicht vor. Durch eine Satzungsbestimmung kann die Bildung einer Vermögensumschichtungsrücklage oder die Nutzung des Gewinns für die Stiftungszwecke ermöglicht werden (§ 83c Abs. 2 Satz 3 Entwurf BGB).

Diese Regelung hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der langfristigen Kapitalerhaltungspflicht des Grundstockvermögens der Stiftung. Die Mittelverwendung für die Stiftungszwecke der Stiftung wird dadurch dauerhaft erheblich eingeschränkt.

Während bisher regelmäßig Vermögensumschichtungsgewinne für den Stiftungszweck genutzt werden konnten, wäre diese Möglichkeit mit der neuen gesetzlichen Regelung nur noch möglich, wenn in der Stiftungssatzung diese Mittelverwendung explizit geregelt ist. Diese Thematik ist jedoch in den wenigsten Satzungen bisher enthalten.

### IV.4. Reale Erhaltung von Grundstockvermögen und Umschichtungsgewinnen

Vermögensumschichtungsergebnisse werden häufig in der Stiftung genutzt, um die in der Satzung vereinbarte reale Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens nachzuweisen. Eine reale Kapitalerhaltung der Vermögensumschichtungsergebnisse war bisher nicht Gegenstand einer fachlichen Diskussion. Entsprechend wird eine Vermögensumschichtungsrücklage im Eigenkapital einer Jahresrechnung, die nur optional im Steuerrecht und Handelsrecht auszuweisen ist, nicht in die nominale oder reale Kapitalerhaltungsprüfung einbezogen.

Die stiftungsrechtliche Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens bezieht ausschließlich auf das eingebrachte Grundstockvermögen und ggf. erfolgter Zustiftungen.

Bei einer zukünftigen, direkten Zuordnung der Vermögensumschichtungsgewinne zum Grundstockvermögen würde auch die Umschichtungsrücklage entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben der Stiftung nominal oder **real zu erhalten sein**. Diese Regelung führt dazu, dass die jährlichen Stiftungserträge vermehrt für die Kapitalerhaltung verwendet werden müssen und weniger Erträge für die Realisierung des unmittelbaren Stiftungszwecks zur Verfügung stehen. Der Zielkonflikt zwischen der steuerrechtlichen Mittelverwendungspflicht und der realen stiftungsrechtlichen Kapitalerhaltungspflicht verschärft sich deutlich und wird teilweise nicht mehr aufzulösen sein.

Die Problematik haben wir in einem typischen Praxisbeispiel dargestellt:

**Beispiel:**

Der Stifter hat im Jahr 2000 der gemeinnützigen Stiftung ein Hotel als Grundstockvermögen übertragen. Der Wert wurde auf 800.000 € für das Gebäude und 200.000 € für das Grundvermögen bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt. In der Satzung ist die reale Kapitalerhaltung entsprechend der jährlichen Inflationsrate als Kapitalerhaltungskonzept festgelegt. Die Inflation betrug zwischen 2000 und 2020 jährlich 1 %. Zum 1.1.2020 wird das Hotel für 2.000.000 € verkauft. Der Kaufpreis wird im Jahr 2020 mit einer 2 %igen Rendite in Wertpapieren angelegt.

Steuerrechtlich und handelsrechtlich ist für das Gebäude eine jährliche Abschreibung in Höhe von 20.000 € vorzunehmen. Steuerrechtlich und handelsrechtlich kann eine Umschichtungsrücklage in Höhe von jährlich 20.000 € bilanziert werden.

Jährlich fördert die Stiftung gemeinnützige Projekte in Höhe von 20.000 €

Statusbetrachtung 31.12.2019:

Nach 20 Jahren, zum 31.12.2019, würde die steuerliche und handelsrechtliche Umschichtungsrücklage - 400.000 € betragen. Die Bilanz der Jahresrechnung der Stiftung zum 31.12.2019 hätte folgendes Bild:

|   |                    |
|---|--------------------|
| Aktivseite der Vermögensrechnung/Bilanz:  |                    |
| Hotelanlage                               | 600.000 €          |
| Passivseite der Vermögensrechnung/Bilanz: |                    |
| Grundstockvermögen                        | 1.000.000 €        |
| Umschichtungsrücklage                     | <u>- 400.000 €</u> |
|   | <u>600.000 €</u>   |

Der Nachweis der realen Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens kann zum 31.12.2019 nicht aus der Jahresrechnung der Stiftung abgeleitet werden. Das Grundstockvermögen hatte im Jahr 2000 einen Wert von 1.000.000 €. Nach 20 Jahren und einer jährlichen 1 %igen Inflation muss ein reales Grundstockvermögen von 1.208.108 € erhalten sein. Das Hotel hat zum 31.12.2019 einen Verkehrswert von 2.000.000 €, entsprechend ist die reale Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung gegeben. Es ergibt sich eine Wertdifferenz von knapp 800.000 €

Statusbetrachtung 31.12.2020:

Durch den Hotelverkauf ergibt sich im Jahr 2020 folgender steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn:

|  |                           |
|--|---------------------------|
| Veräußerungspreis:                       | 2.000.000 €               |
| Buchwert Hotel zum Zeitpunkt Veräußerung | <u>600.000 €</u>          |
| <b>Veräußerungsgewinn</b>                | <b><u>1.400.000 €</u></b> |

Steuerrechtlich und handelsrechtlich kann der Veräußerungsgewinn in die Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Nach der Veräußerung beträgt die Umschichtungsrücklage + 1.000.000 € (Veräußerungsgewinn 1.400.000 € abzüglich bisherige Umschichtungsrücklage 400.000). Dieser Betrag entspricht dem stiftungsrechtlichen Umschichtungsergebnis (Verkaufspreis 2.000.000 € abzüglich historischer Einlagewert 1.000.000 €).

Steuerlich ist der Hotelbetrieb als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu klassifizieren. Der Veräußerungsgewinn wäre grundsätzlich zeitnah für die Stiftungszwecke zu verwenden. Da der Umschichtungsgewinn in Höhe von 1.000.000 € allerdings aus dem Grundstockvermögen resultiert, unterliegt dieser Betrag nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Aus Vereinfachungsgründen wurde die Steuerbelastung im Rechenbeispiel nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2020 entstehen 40.000 € Wertpapiererträge, die grundsätzlich steuerrechtlich zeitnah für die Stiftungszwecke zu verwenden sind. Das Steuerrecht ermöglicht die Dotierung einer steuerlichen freien Rücklage in Höhe von 1/3 der Wertpapiererträge, d.h. 13.333 €. Dieser Betrag muss dauerhaft nicht für Stiftungszwecke verwendet werden. Steuerrechtlich kann der Betrag dauerhaft der realen Kapitalerhaltung dienen.

#### Prüfung der Kapitalerhaltung im Jahr 2020

Das reale Grundstockvermögen betrug zum 31.12.2019 insgesamt 1.208.108 €. Für das Jahr 2020 würde sich bei einer 1 %igen Inflation des Grundstockvermögens ein zusätzlicher Kapitalerhaltungsbetrag von 12.081 € ergeben. Diese Mittel stehen aus dem Verkauf der Immobilie und den Wertpapiererträgen zur Verfügung. Die jährliche Stiftungsfördersumme von 20.000 € für soziale Projekte ist dauerhaft gewährleistet.

Mit dem Referentenentwurf vom September 2020 wird der Umschichtungsgewinn von 1.000.000 € dem Grundstockvermögen zugeführt (§ 83b Abs. 2 Entwurf-BGB). Das Grundstockvermögen erhöht sich damit auf 2.208.108 €. Bei einer Inflationsrate von 1 % beträgt die reale Kapitalerhaltungspflicht für das Jahr 2020 nun 22.081 €. Die jährliche Stiftungsfördersumme von 20.000 € für soziale Projekte ist nun dauerhaft nicht mehr zu realisieren. Während im Vorjahr noch ein Unterschiedsbetrag von ca. 800.000 € zwischen realer Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens und dem Gesamtstiftungsvermögen bewertet zu Zeitwerten vorhanden war, ist dieser nun durch den Verkauf der Immobilie vollständig aufgezehrt worden. Eine Veräußerung der Immobilie hat signifikanten negativen Einfluss auf den Zuwendungsrahmen der Stiftung in der Zukunft.

Nach den steuerrechtlichen Grundsätzen können im Jahr 2020 lediglich 13.333 € als freie Rücklage bilanziert werden. Dieser Betrag liegt unterhalb des berechneten Betrags von 22.081 € nach der geplanten Stiftungsreform. Damit kann auch aus steuerrechtlichen Gründen nach dem Verkauf der Immobilie die reale Kapitalerhaltung nicht mehr erfüllt werden. Insoweit besteht ein dauerhafter Zielkonflikt zwischen Steuerrecht und Stiftungsrecht. Wird ein Betrag von 22.081 € im Jahr 2020 für die reale Kapitalerhaltung zurückgelegt, droht steuerrechtlich der Verlust der Gemeinnützigkeit. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendungspflicht wird nicht eingehalten. Wird lediglich der steuerrechtliche Betrag von 13.333 € dauerhaft als reale Kapitalerhaltung zurückgestellt, dann ist die stiftungsrechtliche, reale Kapitalerhaltung dauerhaft nicht sichergestellt.

Aus stiftungsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht ist zu hoffen, dass die stiftungsrechtliche Regelung zu den Umschichtungsgewinnen in dieser Art und Weise nicht verabschiedet wird. Der seit Jahren bestehende Zielkonflikt zwischen Steuerrecht und Stiftungsrecht hinsichtlich Kapitalerhaltung und Zweckerfüllung/Mittelverwendung kann sonst dauerhaft nicht gelöst werden. Der Zielkonflikt wird durch das relativ geringe Ertragspotenzial von Stiftungen bei steigender Inflation noch vergrößert.

## V. Fazit

Die unterschiedlichen stiftungsrechtlichen Konzepte zur Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens haben erheblichen Einfluss auf die dauerhafte Zweckverwirklichung einer Stiftung. Eine nominale Kapitalerhaltung führt im Vergleich zur realen Kapitalerhaltung in den ersten 50 Jahren nach der Stiftungsgründung regelmäßig dazu, dass der Stiftungszweck finanziell stärker verwirklicht werden kann. Die reale Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens führt zu einer stetigen Erhöhung des Grundstockvermögens. Entsprechend stehen jährlich geringere Stiftungserträge für die Zweckverwirklichung zur Verfügung.

Jedem Stifter ist bei der Stiftungsgründung zu empfehlen, das Konzept der Kapitalerhaltung explizit in der Satzung zu regeln. Auch die praktische Umsetzung der realen Kapitalerhaltung durch den Vertreter der Stiftung sollte in der Satzung dargestellt werden. Dabei sind die steuerrechtlichen Vorschriften, die eine gemeinnützigkeitsrechtliche Begrenzung der realen Kapitalerhaltung vorsehen, zu beachten.

Umschichtungsgewinne, die aus dem Verkauf von Grundstockvermögen entstehen, sollten nicht dem Grundstockvermögen zugerechnet werden. Umschichtungsgewinne sind nur der finanzielle Nachweis von historischen Wertsteigerungen des Grundstockvermögens. Das Steuerrecht sieht eine reale Kapitalerhaltung von Umschichtungsgewinnen nicht vor. Die Regelung der realen Erhaltung von Umschichtungsgewinnen im Referentenentwurf aus dem September 2020 kann zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Das Steuerrecht sieht eine umfangreiche Verwendungspflicht von Stiftungserträgen für den Stiftungszweck vor. Stiftungsmittel sollen primär für den Stiftungszweck verwendet werden und nicht das Grundstockvermögen sowohl stetig wie auch durch Vermögensumschichtungen zusätzlich erhöhen.

Wir empfehlen in jeder Stiftungssatzung eine Regelung aufzunehmen, dass Umschichtungsgewinne nicht dem Grundstockvermögen zuzurechnen sind und Umschichtungsgewinne nicht real zu erhalten sind. Umschichtungsgewinne dienen der realen Kapitalerhaltung des Grundstockvermögens und begründen keine zusätzliche Kapitalerhaltungspflicht.

Im Referentenentwurf zur Stiftungsreform vom September 2020 ist eine Regelung enthalten (§ 83b / § 83c Entwurf-BGB), die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen direkt zurechnet. Ohne eine individuelle Regelung in der Stiftungssatzung zu den Umschichtungsgewinnen findet die gesetzliche Regelung unmittelbar Anwendung. Die gesetzliche Regelung ist bisher nicht abgestimmt mit dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrecht.

Sie haben weitere Fragen zum Thema Kapitalerhaltung von Stiftungen oder möchte eine eigene Stiftung gründen. Gerne stehen wir Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Rufen Sie uns gerne unter 0431/54 55 912 an. Bitte beachten Sie, dass die o.a. Informationen den Rechtsstand Januar 2021 haben und wir die Informationen mit großer Sorgfalt zusammengestellt haben. Haftungsansprüche können Sie aus diesen Informationen nicht herleiten.